

09.004 unentgeltliche Rechtspflege

- Es besteht kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn die Gerichtskosten innert Jahresfrist mit dem monatlichen Überschuss bezahlt werden können (Erw. 3.1)

Entscheid der Präsidentin der Beschwerdekommision FHNW vom 5. Juli 2009

Aus den Erwägungen:

1.

...

2.

Zuständig für den Entscheid über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist gemäss § 34 VRPG i.V.m. § 128 Abs. 1 Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung, ZPO, SAR 221.100) die Präsidentin der Beschwerdekommision.

3.1

Gemäss § 34 VRPG besteht Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn die Partei ihre Bedürftigkeit nachweist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt werden, wenn es die Schwere einer Massnahme oder die Rechtslage rechtfertigt und die Vertretung zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei notwendig ist.

Der im VRPG formulierte Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung geht nicht über jenen hinaus, welcher sich aus Art. 29 Abs. 3 BV ergibt. Eine Person ist gemäss dieser Vorschrift bedürftig, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie notwendig sind.

Für die prozessualen Bestimmungen verweist das VRPG auf die Regeln der ZPO. Gemäss Praxis des Aargauischen Obergerichts liegt Bedürftigkeit bzw. Mittellosigkeit im Sinne von § 125 Abs. 1 ZPO vor, wenn die gesuchstellende Person kein Vermögen besitzt, ihr Einkommen den betriebsrechtlichen Notbedarf plus einem Zuschlag von 25% auf den Grundbeträgen nicht übersteigt und sie die zur Prozessführung erforderlichen Geldmittel nicht innert nützlicher Frist durch Vermögensanfall, Steigerung der Erwerbstätigkeit oder Verminderung der Lebenserhaltungskosten beschaffen kann (AGVE 2002, S. 65 ff. sowie Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG, SAR 231.191).

Grundsätzlich wird die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt, wenn die gesuchstellende Person die Gerichtskosten innert Jahresfrist mit ihrem monatlichen Überschuss begleichen kann.

3.2

Da das Beschwerdeverfahren infolge Vergleichs ohne Erhebung von Kosten abgeschlossen wurde, ist der Antragsteller konkret lediglich mit der Hälfte des Honorars seines Rechtsvertreters, d.h. mit rund Fr. 1'760.-- belastet.

Der Antragsteller verdient aufgrund der eingereichten Lohnausweise und –belege monatlich netto rund Fr. 3'090.--. Dem stehen ein um 25% erweiterter Grundbedarf von Fr. 1'250.--, die angegebene Miete von Fr. 900.--, die Krankenkassenprämien von Fr. 347.50, somit insgesamt rund Fr. 2'500.-- an Ausgaben gegenüber. Die geltend gemachten Berufs- und Fahrtauslagen sind nicht belegt. Hausrat- und Privathaftlichversicherungsprämien gehören nicht zum Notbedarf. Wird der monatliche Überschuss von rund Fr. 500.-- mit 12 multipliziert, so ergibt sich ein Betrag, der weit über demjenigen liegt, welcher dem Anwalt geschuldet ist. Aus diesem Grund ist die Bedürftigkeit des Antragstellers zu verneinen und das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung abzuweisen.

4.

...